

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz, Den 10ten Januarii Anno MDCCXXVII.

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthin, [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886057175>

Druck Freier  Zugang



10. Jan 1727

CONTRIBUTIONS- EDICT,

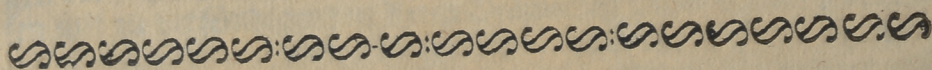


Gegeben

Su Strelitz,

Den 10^{ten} Januarii

ANNO MDCCXXVII.



Neu-Brandenburg /
Bedruckt bey Hinrich Ernst Dobberthin/Hochfürstl.
Mecklenburgis. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.6

16

Von Gottes Gnaden,

Herr Adolph Friederich,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwes-
rin / der Lande Rostock und Stargard
Herr / u. u.

Eügen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten/
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
Meistern / Richtern und Räten in denen Städten / und sonst al-
len Unsern Unterthanen und Landes-Eingefessenen / Geist- und Welt-
lichen Standes / hiemit zu wissen : Nachdem beym Anfang
dieses Sternbergischen Land-Tages Ritter- und Landschafft we-
gen der / nach Kayserlicher allergnädigsten Verordnung / damah-
len mit zu verkündigenden Extra-Ordinairen Contribution mit ein-
ander sich nicht vereinbahren können / und dann Sr. Römi-
schen Kayserlichen Majestät hierauf anderweitig unterm 5ten
Septembr. vorigen Jahres allergerechtest verordnet / daß an Statt
solcher Extra-Ordinairen Contribution nunmehr die Anno 1722.
zurückgebliebene ordinaire Contribution der 120000. Rthlr. theils
zum Behuef und Abtrag Unserer / Uns bey jedem jährlichen Land-
Tage gebührenden / und in vorgedachtem Jahre 1722. in Mänge-
lung eines Land-Tages rückständigen / vermöge Kayserl. Reso-
lution

lution vom 28ten Septembr. 1724. Haber Uns allergerechtest zuer-
 kantem Stargardischen Qvota von 16072. Rthlr. / theils aber zu
 Befriedigung des gegen Ritter- und Landschafft andringenden
 Credit= Wesens bey noch vorwährenden 4ten Land- Tage/ und zwar
 nach dem vorhin provisorie verordneten Hufen- und Erben- Modo,
 ausgeschrieben werden solle; Welche Kayserliche allerhöchste
 Willens= Meinung auch bey dem jezo zu Sternberg reallumirten
 Land- Tage der erschienenen Ritter- und Landschafft gebührend
 kund gemacht/ und von Ritterschafft und Städten Stargardi-
 schen Creyses allerunterthänigst acceptiret worden: So wird nun-
 mehro auch kraft dieses Unsers öffentlichen Edicts solche vorev-
 wehnte zurück gebliebene ordentliche Contribution' de Anno 1722.
 in Unserm Stargardischen Creyse denen Haupt- und Amt- Leu-
 ten/ Berwaltern/ auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
 Meistern/ Richtern und Råhten in denen Städten und allen Un-
 sere Unterthanen und Landes- Eingefessenen / Geist- und Weltl-
 chen- Standes/ hiemit gnädigst verkündiget/ auch verordnet und
 befohlen/ daß nach dem Fuesß de Anno 1628. so wohl die Fürst- als
 Adelige- Hufen / wie auch der Städte Erben abermahlen steu-
 ren sollen /

Ein Baumann	• • • =	9. Rthlr.	
Ein Halb- Pfleger	• • • =	4. • •	24. fl.
Ein Coffate	• • • =	2. • •	12. •

Wobey zur Sublevation der Fürstlichen und Adelicchen Hufen
 nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben- Modus vor dis-
 inahl verstattet und gebehnter massen hiemit publiciret wird.

Ein Hand- Wercks- Mann auf dem Lande vor sich und sein
 Hand Werck. • • • • • 2. Rthl.

Dessen Frau • • • • • 36. fl.

+ Die Gesellen und Knåbsen • • • • • 24.

+ für Kustner vor sein Land- Werd - 1. - 6. Deren

Deren Mägde und Dienst-Bothen geben denen anderen
gleich.

Ein Gräber und Dreih-Graber 2. Rthl.

Dessen Frau 1.

Ein Einlieger 1. 16. fl.

Dessen Frau = 32. fl.

Die Knechte / so nicht auf Fürstl. Aemtern / Adeltichen und
Kloster-Höfen/wie auch bey denen Priestern und Pensionari-
en dienen = 24.

Knechte Frauen ohne Unterscheid/wo die Männer
dienen / = 16. fl.

Wo denen Knechten Korn gesäet wird / geben sie von einem
Scheffel Rostocker Maasse hart Korn 12. fl.

Weich Korn = 6.

Parchimer Maasse hart Korn 16.

Weich Korn = 8. fl.

Jungens und Mägde / so nicht über 15. Jahren / auch nicht
auf Fürstl. Aemtern / Adeltichen-und Kloster-Höfen / wie auch
bey denen Priestern und Pensionarien dienen / 6.

Rühe- und Schwein-Hirten / auch Bauer-Schäffer / so das
Bauer-Vieh hüten / vor sich und ihre Frauen 36. fl.

Ledige Manns-Persohnen / so kein Hand-Werck haben/auch
nicht dienen wollen/und nicht miserable sind / 3. Rthl. . . .

Ledige Weibs-Persohnen / so nicht dienen wollen und nicht
miserable sind 1. 24. fl.

Eine Grütz-Quere / so nicht auf Adeltichen Höfen 4. Rthl.

Noch geben Vorgesezte von ihrem Vieh / als:

Von einem Pferde oder Haupt Rind-Vieh / so übers Jahr
12. fl.

Für ein Fasel-Schwein / so zur Fasel bleibet / auch in die
Mast

Maß getrieben worden	2. fl.
Für Ziegen und Böcke	16. fl.
Für ein Hocken	8. fl.
Für ein Stock Innern	6. fl.
Für ein Schaaff / Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	4. fl.

In denen Städten.

Ein Erbe	16. Rthl.	42. fl.
Ein halb Erbe	8.	21. fl.
Eine Bude	4.	10. u. halb fl.

Jedoch daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls und der dadurch cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so eher die von Sr. Kayserl. Majest. allergerechtest determinirte Qvota aufbringen mögen ; So wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender in Vorschlag gebrachte Neben-Modus vor dasmahl verstattet und hie-mit publiciret / als :

Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet außser dem Zug-Vieh / für 1. Pferd / oder Haupt Rind-Vieh ins dritte Jahr	8. fl.
Für ein Schaf so über jährig	2. fl.
Für ein Schwein	1. fl.
Einer / der keinen eigenen Acker hat / noch Acker-Bau treibet / für 1. Pferd oder Haupt Rind-Vieh	16. fl.
Für ein Schaaff	4. fl.
Für ein Schwein	2. fl.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	12. fl.
Für 100. Hopfen-Kublen	4. fl.
Für ein Stock Innern	4. fl.

Ein

Ein Tagelöhner/so seine gesunde Glieder hat 1. Rthl.
 Weiber und Mägde/so auf ihre eigene Hand legen 36. fl.
 Ein Hirte = 36. fl. bis 2. Rthl.
 Ein Schäffer/nach dem er Vieh und Lohn hat
 = 4 - 6 - a 8. Rthlr.

Nicht weniger sollen zu gleichen Behuef vor dieses mahl denen Städten nachfolgende Imposten gelassen werden / es sey dann / daß der Magistrat mit Zuziehung der Bürgerschaft solche nicht verlange.

Als von einem Scheffel Malz / so consumiret wird 3. fl.
 Desgleichen von einem Scheffel Roggen = 2. fl.
 Ferner von einem Scheffel Weizen 3. fl.
 Und endlich von einem Scheffel Brandt - Weins Schrot /
 4. fl.

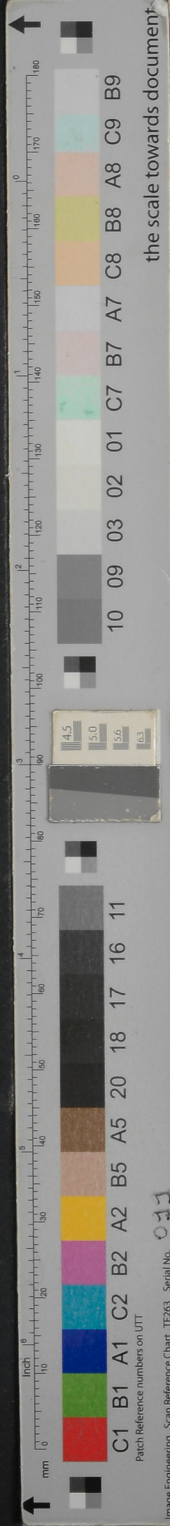
Was nun durch obiges nicht kan heraus gebracht werden / deshalb können die Magistrate jedes Ortes mit Zuziehung der Bürgerschaft / nach ihrem Gewissen / auf Nahrung / Gewerbe und Vermögen zwar etwas legen / sie haben aber dabey dahin zu sehen / daß in allen Städten eine Gleichheit observiret / und Niemand über die Gebühr angesetzet und beschweret werde / gestalten Wir Uns denn bedürffenden Fals darunter das Arbitrium und die nöthige Remedur vorbehalten.

Wird demnach allen und jeden / wie obgesetzet / hiemit anbefohlen / daß sie die ausgeschriebene Contribution in zweien nach ein ander folgenden Jahren / und zwar die Hälfte auf Fast-Nachten des jetzt laufenden 1727ten Jahrs / die andere Hälfte aber auf Neujahr und Ostern 1728. entrichten/so dann aber ein jeder das Seine / und zwar bey Straffe auf des Säumigen Schaden und Unkosten / ohnfehlbahr und ohne ferneren Verwarnung ergehender Execution, an Recess-mäßiger grober Münze / zugleich mit denen Specificationen zu Rostock einliefern solle.

Die

Die Visitatores und Executores sollen auch sotha-
ne Steuer ohne einigen Verzug eintreiben und exe-
quiren/ und davon nicht eher abweichen / bis die Con-
tribuenten die Quittungen von denen Land- & Kasten-
Einnehmern vorgezeiget / oder eingebracht und die
Executions-Gebühr bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetzten Ter-
minen ohne einiger Säumnis ohnsehlbarlich gelebet
und nachgesehen werden möge ; So wird dieselbi-
ge durch gegenwärtiges offenes Edict zu jedermännig-
liches Wissenschaft publiciret und verkündiget. Ubr-
kündlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Datum
Strelitz / den 10^{ten} Januarii Anno 1727.



the scale towards document

öhner/so seine gesunde Glieder hat 1. Rthl.
und Mägde/so auf ihre eigene Hand liegen 36. fl.
= 36. fl. bis 2. Rthl.
Haffer/nach dem er Vieh und Lohn hat
= 4 - 6 - a 8. Rthlr.
ger sollen zu gleichen Behuef vor dieses mahl de-
nachfolgende Imposten gelassen werden / es sey dann/
at mit Zuziehung der Bürgerschaft solche nicht
in einem Scheffel Malz / so consumiret wird 3. fl.
en von einem Scheffel Rocken = 2. fl.
in einem Scheffel Weitzen 3. fl.
ch von einem Scheffel Brandt. Weins Schrot /
4. fl.
nun durch obiges nicht kan heraus gebracht wer-
können die Magistrate jedes Ortes mit Inziehung
ft / nach ihrem Gewissen / auf Nahrung / Ge-
undgen zwar etwas legen / sie haben aber dabey
dass in allen Städten eine Gleichheit oberviret/
über die Gebühr angefezet und beschweret werde /
Uns denn bedürffenden Falls darunter das Arbi-
bthige Remedur vorbehalten.
demnach allen und jeden / wie obgefezet / hiemit
dass sie die ausgeschriebene Contribution in zween
folgenden Jahren / und zwar die Hälfte auf
des jetzt laufenden 1727ten Jahrs / die andere
auf Neu - Jahr und Ostern 1728. entrichten/so
eder das Seine / und zwar bey Straffe auf des
haden und Unkosten / ohnfehlbaher und ohne fer-
lung ergehender Execution, an Recess-mäßiger
/ zugleich mit denen Specificationen zu Kostock

Die